

Anlage 2:

Änderung der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster -Straßenbaubeitragssatzung (SBS)- vom 11.11.2012“:

Aktuelle Fassung	Satzungsänderung	Hinweise/Anmerkungen
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NW, S. 271) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 72/SGV. NW, S. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW 2011, S. 436) hat der Rat der Stadt Münster am 07.11.2012 folgende Beitragssatzung beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), <b>zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NW, S. 496) in der jeweils geltenden Fassung</b> und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 72/SGV. NW, S. 610), <b>zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW S, 666) in der jeweils geltenden Fassung</b> hat der Rat der Stadt Münster am ..... folgende Beitragssatzung beschlossen:</p>	<p>Die Zusätze „...in der jeweils geltenden Fassung.“ dienen der zukünftigen Flexibilisierung.</p> <p>Zitierte Gesetze wurden aktualisiert.</p>
<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p><b>(2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme wird durch das Bauprogramm bestimmt.</b></p>	<p>Das Bauprogramm wird erstmals in die Satzung aufgenommen und konkret gestaltet. Dies ist eine Erkenntnis aus abgeschlossenen, aktuellen Gerichtsverfahren.</p>

## § 2

### Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Maßnahme an der Anlage i. S. des § 1 benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen für die Maßnahme bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Randsteinen
  - b) Radwegen
  - c) Gehwegen
  - d) Beleuchtungseinrichtungen
  - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage i. S. des § 1
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
  - g) Parkflächen als Bestandteile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
  - h) besondere Einrichtungen wie z. B. Sitzbänke, Blumenkübel, Fahrradständer
  - i) kombinierte Geh- und Radwege

## § 2

### Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Maßnahme an der Anlage i. S. des § 1 benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen für die Maßnahme bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Randsteinen
  - b) Radwegen
  - c) Gehwegen
  - d) Beleuchtungseinrichtungen
  - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage i. S. des § 1
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
  - g) Parkflächen als Bestandteile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
  - h) besondere Einrichtungen wie z. B. Sitzbänke, Blumenkübel, Fahrradständer
  - i) kombinierte Geh- und Radwege

<p>5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße,</p> <p>6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich</p> <p>(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage i. S. des § 1 sowie die Mehrkosten für die besondere Anlage von Straßen nach § 16 Straßen- und Wegegesetz.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Falls die Kosten einer Teileinrichtung in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme stehen, kann der Rat den Umfang des beitragsfähigen Aufwandes entsprechend ermäßigen.</p> <p>(4) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage i. S. des § 1 kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.</p> <p>(5) Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere zusammenhängende Anlagen i. S. des § 1 oder Abschnitte einer solchen, so kann der Rat diese zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.</p>	<p>5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße,</p> <p>6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich</p> <p>(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage i. S. des § 1 sowie die Mehrkosten für die besondere Anlage von Straßen nach § 16 Straßen- und Wegegesetz.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Falls die Kosten einer Teileinrichtung in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme stehen, kann der Rat den Umfang des beitragsfähigen Aufwandes entsprechend ermäßigen.</p> <p>(4) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage i. S. des § 1 kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.</p> <p>(5) Erstreckt sich eine Maßnahme auf mehrere zusammenhängende Anlagen i. S. des § 1 oder Abschnitte einer solchen, <b>so können diese zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.</b></p>	<p>Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll über eine Abrechnung im Wege einer Abrechnungseinheit der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin (siehe § 10) entscheiden. Es ist in der Regel bei Beschlussfassung durch den</p>
--	---	---

<p>(6) Die in der Anlage zu dieser Satzung genannten anrechenbaren Breiten werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Anlage bzw. Teileinrichtung durch die Länge der Achse geteilt wird.</p>	<p>(6) Die in der Anlage zu dieser Satzung genannten anrechenbaren Breiten werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Anlage bzw. Teileinrichtung durch die Länge der Achse geteilt wird.</p>	<p>Rat über eine künftige Baumaßnahme noch nicht erkennbar, ob die Anlagen jede für sich oder als Abrechnungseinheit abzurechnen sind.</p>
<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand</b></p> <p>(1) Der Anteil, der auf die Stadt für die Inanspruchnahme der Anlage i. S. des § 1 durch die Allgemeinheit oder durch die Stadt entfällt, und der Anteil, der auf die Beitragspflichtigen entfällt, werden nach der Anlage zu dieser Satzung berechnet.</p> <p>(2) Überschreiten Anlagen i. S. des § 1 die nach der Anlage zu dieser Satzung anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Die in der Anlage genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Im Übrigen tragen die Beitragspflichtigen von dem beitragsfähigen Aufwand einen Anteil in Höhe der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Vomhundertsätze. Für die stadteigenen Grundstücke wird der Anteil der Stadt dabei so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.</p> <p>(3) Im Sinne der Anlage zu dieser Satzung gelten als</p> <p>a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend</p>	<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand</b></p> <p>(1) Der Anteil, der auf die Stadt für die Inanspruchnahme der Anlage i. S. des § 1 durch die Allgemeinheit oder durch die Stadt entfällt, und der Anteil, der auf die Beitragspflichtigen entfällt, werden nach der Anlage zu dieser Satzung berechnet.</p> <p>(2) Überschreiten Anlagen i. S. des § 1 die nach der Anlage zu dieser Satzung anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Die in der Anlage genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Im Übrigen tragen die Beitragspflichtigen von dem beitragsfähigen Aufwand einen Anteil in Höhe der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Vomhundertsätze. Für die stadteigenen Grundstücke wird der Anteil der Stadt dabei so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.</p> <p>(3) Im Sinne der Anlage zu dieser Satzung gelten als</p> <p>a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der</p>	

<p>der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,</p> <p>b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,</p> <p>c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsstellen liegen,</p> <p>d) Hauptgeschäftstraßen: Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften und/oder Gaststätten und/oder Cafes im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,</p> <p>e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,</p> <p>f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,</p> <p>g) Selbständige kombinierte Geh- und</p>	<p>Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,</p> <p>b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,</p> <p>c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsstellen liegen,</p> <p>d) Hauptgeschäftstraßen: Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften und/oder Gaststätten und/oder Cafes im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,</p> <p>e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,</p> <p>f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,</p> <p>g) Selbständige kombinierte Geh- und Radwege:</p>	
---	--	--

<p>Radwege: Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.</p> <p>h) verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen die Verkehrsbelastung verringert, die Fahrgeschwindigkeit gesenkt und/oder in sonstiger Weise die Aufenthaltsfunktion verbessert wird,</p> <p>i) Fußgängerstraßen: Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und/oder für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist, soweit es sich nicht um Fußgängergeschäftsstraßen nach Buchst. e) oder um verkehrsberuhigte Bereiche nach Buchst. h) handelt.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.</p> <p>(4) Erstreckt sich eine Straßenbaumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach der Anlage unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf.</p> <p>(5) Grenzt eine Anlage i. S. des § 1 ganz oder teilweise mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein anderes Gebiet und ergeben sich dabei nach der Anlage unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Anlage i. S. des § 1 im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und</p>	<p>Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.</p> <p>h) verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen die Verkehrsbelastung verringert, die Fahrgeschwindigkeit gesenkt und/oder in sonstiger Weise die Aufenthaltsfunktion verbessert wird,</p> <p>i) Fußgängerstraßen: Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und/oder für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist, soweit es sich nicht um Fußgängergeschäftsstraßen nach Buchst. e) oder um verkehrsberuhigte Bereiche nach Buchst. h) handelt.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.</p> <p>(4) Erstreckt sich eine Straßenbaumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach der Anlage unterschiedlich anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es eines besonderen Ratsbeschlusses bedarf.</p> <p>(5) Grenzt eine Anlage i. S. des § 1 ganz oder teilweise mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein anderes Gebiet und ergeben sich dabei nach der Anlage unterschiedliche anrechenbare Breiten, <b>so gilt für die gesamte Straße die größere Breite.</b></p>	<p>Diese Änderung dient der Klarstellung und Rechtssicherheit.</p>
---	--	--

<p>Industriegebiet als Anlage i. S. des § 1 in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage i. S. des § 1 in einem sonstigen Baugebiet oder im Zusammenhang bebauten Ortsteil.</p> <p>(6) Für die Anlage i. S. des § 1, für die die in Absatz 2 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.</p>	<p>(6) Für die Anlage i. S. des § 1, für die die in Absatz 2 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.</p>	
<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Beitragsmaßstab</b></p> <p>(1) Der nach § 2 ermittelte und nach § 3 um den Anteil der Stadt geminderte beitragsfähige Aufwand wird auf die durch die Anlage i. S. des § 1 erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:</p> <p>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0</p> <p>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,3</p> <p>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5</p> <p>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,6</p> <p>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 1,7</p> <p>Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere</p>	<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Beitragsmaßstab</b></p> <p>(1) Der nach § 2 ermittelte und nach § 3 um den Anteil der Stadt geminderte beitragsfähige Aufwand wird auf die durch die Anlage i. S. des § 1 erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:</p> <p>a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0</p> <p>b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,3</p> <p>c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5</p> <p>d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,6</p> <p>e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 1,7</p> <p>Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere</p>	

<p>Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.</p> <p>(2) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschoßzahl aber eine Baumassenzahl fest, so gilt das Grundstück bei einer höchstzulässigen Baumassenzahl</p> <p>bis 3 als eingeschossig, bis 4,5 als zweigeschossig, bis 5,5 als dreigeschossig, bis 6,5 als vier- bis fünfgeschossig, von mehr als 6,5 als sechs- und mehrgeschossig</p> <p>bebaubar.</p> <p>Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück weder die Geschoß- noch die Baumassenzahl aber eine Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlage fest, so werden je 3,5 m Höhe als ein Vollgeschoß gerechnet; bei dieser Berechnung sich ergebende Bruchzahlen werden aufgerundet.</p> <p>(3) In unbeplanten Gebieten und in sonstigen Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoß- oder die Baumassenzahl noch die Höchstgrenze der Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,</p> <p>b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.</p> <p>Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschoßzahlen</p>	<p>Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.</p> <p>(2) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschoßzahl aber eine Baumassenzahl fest, so gilt das Grundstück bei einer höchstzulässigen Baumassenzahl</p> <p>bis 3 als eingeschossig, bis 4,5 als zweigeschossig, bis 5,5 als dreigeschossig, bis 6,5 als vier- bis fünfgeschossig, von mehr als 6,5 als sechs- und mehrgeschossig</p> <p>bebaubar.</p> <p>Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück weder die Geschoß- noch die Baumassenzahl aber eine Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlage fest, so werden je 3,5 m Höhe als ein Vollgeschoß gerechnet; bei dieser Berechnung sich ergebende Bruchzahlen werden aufgerundet.</p> <p>(3) In unbeplanten Gebieten und in sonstigen Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoß- oder die Baumassenzahl noch die Höchstgrenze der Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist</p> <p>a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,</p> <p>b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.</p> <p>Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschoßzahlen</p>	
---	---	--



<p>aufweisen, ist die höchste Geschoßzahl maßgebend. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit einer baulichen Anlage nicht feststellbar, so werden je 3,5 m Höhe der baulichen Anlage als ein Vollgeschoß gerechnet. Für bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe, z. B. Schornsteine, Türme als Teil einer baulichen Anlage, gilt die Geschoßzahl der Hauptanlage. Für selbständige Anlagen solcher Art gilt die durch 10 geteilte Höhe als Geschoßzahl. Bruchzahlen werden in den Fällen der vorstehenden Sätze 3 u. 5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet.</p> <p>(4) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 1 Buchst. a) bis e) aufgeführten Nutzungsfaktoren verdoppelt. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung zu beurteilen sind. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Hochschulgebiete, Klinikgebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO) und ebenfalls entsprechend bei Grundstücken, die in anders beplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden. Abs. 8 bleibt unberührt.</p>	<p>aufweisen, ist die höchste Geschoßzahl maßgebend. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit einer baulichen Anlage nicht feststellbar, so werden je 3,5 m Höhe der baulichen Anlage als ein Vollgeschoß gerechnet. Für bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe, z. B. Schornsteine, Türme als Teil einer baulichen Anlage, gilt die Geschoßzahl der Hauptanlage. Für selbständige Anlagen solcher Art gilt die durch 10 geteilte Höhe als Geschoßzahl. Bruchzahlen werden in den Fällen der vorstehenden Sätze 3 u. 5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet.</p> <p><b>(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs.1 Buchstabe a) bis e) festgesetzten Faktoren verdoppelt:</b></p> <p><b>a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hafengebiet;</b></p> <p><b>b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;</b></p> <p><b>c) bei Grundstücken außerhalb der unter den in a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die</b></p>	<p>Die hier neu gefasste Formulierung bezüglich der Berücksichtigung von Artzuschlägen für gewerbliche Nutzung dient der Rechtssicherheit und Klarstellung. Sie ergibt sich aufgrund von aktueller Rechtsprechung.</p>
--	---	--

<p>(5) Bei Grundstücken in Kleinsiedlungsgebieten beträgt der Nutzungsfaktor 0,8.</p> <p>(6) Bei unbebauten Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, und bei den aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubaren Grundstücken, insbesondere Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen, Dauerkleingärten wird der Nutzungsfaktor 0,4 angesetzt.</p> <p>(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen und deren Fläche nicht der Fläche des Baugrundstückes hinzuzurechnen ist, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke.</p> <p>(8) In unbeplanten Gebieten wird die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB bestimmt. Ist aufgrund der vorhandenen Bebauung eine solche Bestimmung nicht möglich, richtet sich der Nutzungsfaktor nach Abs. 1, bei gewerblich genutzten Grundstücken nach Abs. 1 i.V. m. Abs. 4.</p> <p>(9) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <p>a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.</p> <p>b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage i. S. des § 1 oder von der der Anlage i. S. des § 1 zugewandten Grenze des</p>	<p style="text-align: center;"><b>tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.</b></p> <p>(5) Bei Grundstücken in Kleinsiedlungsgebieten beträgt der Nutzungsfaktor 0,8.</p> <p>(6) Bei unbebauten Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, und bei den aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubaren Grundstücken, insbesondere Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen, Dauerkleingärten wird der Nutzungsfaktor 0,4 angesetzt.</p> <p>(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen und deren Fläche nicht der Fläche des Baugrundstückes hinzuzurechnen ist, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke.</p> <p>(8) In unbeplanten Gebieten wird die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB bestimmt. Ist aufgrund der vorhandenen Bebauung eine solche Bestimmung nicht möglich, richtet sich der Nutzungsfaktor nach Abs. 1, bei gewerblich genutzten Grundstücken nach Abs. 1 i.V. m. Abs. 4.</p> <p><b>(9) Als Grundstücksfläche i.S.d. Abs.1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich § 34 BauGB) die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.</b></p> <p><b>Als Grundstücksfläche gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, die nicht insgesamt dem Innenbereich</b></p>	<p>Die hier neu gewählte Formulierung dient der Klarstellung und Rechtssicherheit.</p> <p>Tiefenbegrenzung ist nur im Außenbereich anzuwenden, unabhängig von der Art der Nutzung des Grundstückes.</p>
---	--	---

<p>Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage i. S. des § 1 herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</p> <p>Als Geschosse gelten Vollgeschosse gemäß § 2 Abs. 5 BauONW</p>	<p><b>zuzuordnen sind,</b></p> <p><b>a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</b></p> <p><b>b) Soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.</b></p> <p><b>Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 2 a) oder b), so fällt die Linie mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung zusammen.</b></p> <p>Als Geschosse gelten Vollgeschosse gemäß § 2 Abs. 5 BauO NW.</p>	
<p>-fehlt-</p>	<p><b>§ 6</b></p> <p><b>Entstehung der Beitragspflicht</b></p> <p><b>Die Beitragspflicht entsteht mit der</b></p> <p><b>a) endgültigen Herstellung der Anlage und der jeweiligen Bauabnahme</b></p> <p><b>b) endgültigen Herstellung des Abschnitts der Anlage gem. § 2 Abs.4 und der jeweiligen Bauabnahme</b></p> <p><b>Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden,</b></p>	<p>Hinter § 5 wird ein neuer § 6 „Entstehung der Beitragspflichten“ eingefügt.</p> <p>Der Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht ist für die Berechnung der Verjährungsfristen ausschlaggebend. Er dient der Klarstellung, da inhaltlich bereits entsprechend verfahren wird. Die Regelung dient zudem auch der Klarstellung dem Bürger bzw. Betroffenen (Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten) gegenüber.</p>

	<b>so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.</b>	
<b>§ 6 (alt)</b>	<b>§ 7 (neu)</b>	Fortlaufende Nummerierung angepasst
<b>§ 7 (alt)</b>	<b>§ 8 (neu)</b>	Fortlaufende Nummerierung angepasst
<b>§ 8 (alt)</b>	<b>§ 9 (neu)</b>	Fortlaufende Nummerierung angepasst
-fehlt-	<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Entscheidung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin</b></p> <p><b>(1) Die Entscheidung über eine Abrechnung nach § 2 Abs. 5, über eine Abrechnung einer Anlage im Wege einer Abschnittsbildung, über eine Kostenspaltung, über eine Erhebung von Vorausleistungen und über den Abschluss von Ablöseverträgen wird auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen.</b></p> <p><b>(2) Die Entscheidung über eine geringfügige oder unwesentliche Änderung des Bauprogramms wird dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin übertragen.</b></p>	<p>§ 10 wird neu eingefügt hinter dem § 9 (neu).</p> <p>Fortlaufende Nummerierung angepasst</p> <p>Bisherige Zustimmung des Rates zu Abrechnungen nach § 2 Abs.5 (Abrechnungseinheit) entfällt zugunsten der Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/-in aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, da in der Regel bei Beschlussfassung über eine künftige Baumaßnahme noch nicht erkennbar ist, ob die Anlagen jede für sich oder als Einheit abzurechnen sind.</p> <p>Nach bisheriger Satzungsbestimmung müsste der AUKB für jede Änderung des Bauprogramms, selbst wenn z.B. nur 1 Rinnenablauf oder 1 Straßenlaterne um 1 m versetzt werden soll, erneut um Beschlussfassung gebeten werden. Dies ist in der Vergangenheit bei geringfügigen Änderungen nicht geschehen, weil die Bauleiter unter Zeitdruck vor Ort im technischen Bauablauf zügig die erforderlichen bzw. sinnvollen Änderungen angewiesen hatten. Da in der Folge rechtlich nicht</p>

		<p>mehr exakt dasjenige Bauprogramm umgesetzt wurde, das auch beschlossen worden war, konnte die Stadt diese Maßnahme i.Erg. nicht bei den Anliegern abrechnen. Es soll daher jetzt rechtssicher eine Vereinfachung und schnellere Reaktionsmöglichkeit erreicht werden. Eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse und Abläufe ist damit nicht verbunden. Für nicht geringfügige oder für wesentliche Änderungen bleibt es selbstverständlich dabei, dass dazu erneut der AUKB zu beschließen hat.</p>
<p>§ 9 (alt)</p> <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1978 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt <b>am Tage nach der Bekanntmachung</b> in Kraft.</p>	<p>Neunummerierung fortlaufend aufgrund der neuen §§ 6 und 10</p> <p>Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung.</p>